

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0477/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 16.04.2024
		Verfasser/in:
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.04.2024	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Sebastian Becker, SPD, vom 23.01.2024

Thema: Handwerkerparkausweis

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

Zu den Fragen:

1. Mit welcher Begründung wurden die bestehenden Vorgaben bei Vergabe des Handwerkerparkausweises geändert?

Die Regelungen zur Vergabe des Handwerkerparkausweises ergeben sich aus § 46 StVO i. V. m. dem Erlass II B 3 – 78-12/2 vom 04.12.2015 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier sind die Anforderungen an die Zuteilung des Handwerkerparkausweises aufgeführt. Die Stadt Aachen hatte sich in der Vergangenheit bereits mit den umliegenden Kommunen sowie der StädteRegion Aachen auf Basis der Erlasslage auf eine gemeinsame Verfahrensweise abgestimmt.

Im weiteren Austausch sind neue Anforderungen an den Kreis der Berechtigten sowie auch notwendige Angaben zur Kontrolle und vereinfachten Antragsbearbeitung seitens der Verwaltung eruiert und in die neue Arbeitsweise aufgenommen wurden.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Art und der Inhalt der erforderlichen Beklebung der Fahrzeuge vorgeschrieben?

Die Anforderung zur Kennzeichnung der Fahrzeuge ergeht aus dem v. g. Erlass.

3. Es löst für Handwerksbetriebe im Einzelfall eine erhebliche Mehrbelastung aus, die Beklebung anzupassen. Warum hat die Verwaltung die Abwägung der Neuregelung der Beklebung dennoch zugunsten einer erheblich stringenteren Vorgabe vorgenommen?

Ziel ist es, mit der Neuregelung einheitliche Maßstäbe anzusetzen, die auch in der Öffentlichkeit als transparente und einfache Lösung wahrgenommen werden können. Die Neuregelungen sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als richtig und zielführend bewertet worden und stellen nach dortiger Ansicht keine Abweichung zum Erlass vom 04.12.2015 mit Az. II B 3 – 78-12/2 dar. Eine Mehrbelastung ergibt sich nur für jene Firmen, die die Anforderungen noch nicht bedienen und beinhaltet als Minimallösung lediglich eine Markierung in Din A4 Größe auf beiden Fahrzeuglängsseiten. Im Verhältnis zu den Vorteilen der Ausnahmegenehmigung ist dieser Aufwand sehr moderat. Die gewissenhafte und an der tatsächlichen funktionalen Notwendigkeit orientierte Vergabe der Handwerkerparkausweise unter den bestehenden Kriterien und angesichts des knappen Gutes der Park- sowie Liefer- und Ladeplätze hat sehr hohe Priorität. Mit der Einführung des Handwerkerparkausweises und den in der Folge dann festzustellenden Steigerungsraten der Vergangenheit hat der Druck auf diese Flächen deutlich zugenommen. Grundsätzlich ist ein restriktiver Umgang mit Ausnahmegenehmigungen notwendig und wird von den Aufsichtsbehörden auch gefordert, um Störungen und Behinderungen des Verkehrs so gering wie möglich zu halten. Dem dient auch eine konsequente und einheitliche Verfahrensweise, bei der Darstellung der bevorrechtigten Sondernutzenden: Durch definierte und klare Anforderungen und Auslegungen wird die Akzeptanz ggü. der Sonderregelung des Handwerkerparkausweises gefördert. Nicht nur Handwerker untereinander können

sich so auf gleiche Anforderungen zum Erhalt des Ausweises verlassen, sondern auch die Bürger*innen können eine einheitliche Verfahrensweise wahrnehmen und die Belastungen des Parkraums besser hinnehmen. Ebenso sind die Ordnungskräfte mit einem einheitlichen Bild schneller und effektiver in der Lage Kontrollen durchzuführen. Diese helfen ungemein gegen Missbrauch der Ausnahmeregelungen vorzugehen und wiederum Akzeptanz für diese zu schaffen.

Wie unter 1. schon dargestellt sind die Anpassungen an die Anforderungen aus beiden Richtungen erwachsen. Die Stadt Aachen hat nunmehr im Dialog mit den Handwerkvertreter*innen die nachfolgende Konsenslösung erarbeiten können.

Notwendige Grundvoraussetzung: Firmenaufschrift

Der Handwerkerparkausweis stellt im rechtlichen Sinne eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 der StVO dar. Der Handwerkererlass grenzt den rechtlichen Rahmen ein und formuliert die Bedingungen. Mit allgemeiner Formulierung wird eine "deutlich lesbare Firmenaufschrift" vorgeschrieben. Eine exakte Definition des Begriffs liegt nicht vor; zu unterscheiden sind Firmenaufschrift und Firmenanschrift.

- Anschrift = Firmenname mit GmbH/GbR/usw., Straße PLZ und ggf. Firmensitz
- Aufschrift = frei gestaltbar

Rechtlich muss der Begriff der Umsetzung der Vorgabe dienlich sein.

Neue vorgeschlagene Verfahrensweise:

Die Aufschrift ist über die Nennung des Firmennamens und des Gewerks mit eindeutigem Bezug zu einem handwerklichen Gewerk (z.B. Firma X – Tischlermeister) auf beiden Fahrzeugseiten eindeutig. Die Größendarstellung soll mindestens in Din A4 Format erfolgen. Mit der zusätzlichen Aufnahme einer dienstlichen/gewerblichen Telefonnummer (vorzugsweise Mobilnummer) im Adressfeld des Handwerkerparkausweis ist eine Kontrollmöglichkeit und Nachvollziehbarkeit gegeben.

Die von der StädteRegion und der Stadt Aachen vorgenommene Konkretisierung der Beschriftung wird vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in NRW begrüßt.

4. Warum wurde dabei von einer Beteiligung des AWR abgesehen?

Es handelt sich nach dem Runderlass um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, welches die Straßenverkehrsbehörde federführend durchzusetzen hat.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage „Taubenhilfe“ des Ratsherrn Christoph Allemand, Fraktion DIE Zukunft, vom 08.02.2024

Die Stadt Aachen betreibt seit mehreren Jahrzehnten das Aachener Taubenprojekt. Das Konzept dieses Projekts beruht auf der Bindung von Stadtauben durch ein kontrolliertes Futter- und Nistangebot an eigens dafür ausgesuchten Standorten. Im Stadtgebiet werden derzeit, unter federführender Projektleitung des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung, neun Taubenschläge durch ehrenamtliche Helfer*innen betreut. Das Aachener Taubenprojekt ist ein wichtiges und tierschutzgerechtes Instrument, um die Population verwilderter Stadtauben zu kontrollieren und die Verteilung von Brutstätten zu reduzieren. Dies erfolgt durch Austausch der in den Taubenschlägen gelegten Eier gegen vergleichbare Attrappen. In der Folge minimiert sich jährlich die Belastung durch Taubenkot für die Stadt Aachen und ihre Bürger*innen um mehrere Tonnen.

Zu Frage 1.

Die Leitung des Taubenprojektes wird durch Mitarbeitende des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung wahrgenommen. Das PSP-Element 4-020101-908-8 des städtischen Haushaltsplans wird durch diese Projektleitung nicht gesondert belastet. Die Sachkonten 52910000 und 54210000 stehen mit einer Gesamthöhe von 56.000,00 € umfänglich diesem Projekt zur Verfügung.

Zu Frage 2.

Über das Sachkonto 52910000 (Ansatz 2024: 26.000 €) werden die Kosten für Taubenfutter, Wasser- und Energie, erforderliche Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, ungeplante Instandhaltungsarbeiten an den Taubenschlägen sowie benötigte Hilfsmittel gedeckt. Über das Sachkonto 54210000 (Ansatz 2024: 30.000 €) werden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Helfer*innen gezahlt.

Zu Frage 3.

Insbesondere die älteren Schläge des Aachener Taubenprojekts mit einer Nutzungsdauer von über 20 Jahren unterliegen einem ansteigenden Instandsetzungsaufwand. Unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist daher in diesen Einzelfällen zu prüfen, ob der betreffende Taubenschlag instandgesetzt, erneuert, örtlich verlagert oder ggf. alternativlos geschlossen werden muss. Daran schließen sich bisweilen aufwendige Planungs- und Beteiligungsprozesse mit verschiedenen Verwaltungsdienststellen und Akteuren an. Da sich die jüngsten Planungen derzeit noch in der Entstehungsphase befinden, wurden für das Haushaltsjahr 2024 keine zusätzlichen Mittel für umfangreichere Instandsetzungsarbeiten beantragt.

Zu Frage 4.

Derzeit werden im Rahmen des Aachener Taubenprojektes neun Taubenschläge durch zwölf ehrenamtliche Mitarbeiter*innen betreut. Vor dem Hintergrund, dass diese ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen mit unterschiedlichen Zeitanätzen zur Verfügung stehen, ist es derzeit noch möglich, die Betreuung der Taubenschläge zu gewährleisten. Personelle Reserven stehen aktuell nicht zur Verfügung. Die Aufwandsentschädigungen werden abhängig von der Größe des zu betreuenden Taubenschlages sowie dem individuellen Stundenkontingent ausgezahlt.

Aktuelle Übersicht der Schläge des Aachener Taubenprojekts:

Bachstraße	Bahngelände unter der Brücke
Augustastrasse	neben Hundefreilauffläche
St. Adalbert	auf dem Kirchengelände
Rothe Erde	auf dem Bahnhofsgelände
Holsteinstraße	hinter dem Spielplatz
Wirichsbongardstraße	Oberdeck des APAG-Parkhauses
Katschhof	auf dem Dach des Verwaltungsgebäudes
Lützowstraße	Privatgelände
Adalbertstraße (Aquis Plaza)	auf dem Dach des Aquis Plaza

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Allemand, Fraktion DIE ZUKUNFT, vom 08.02.2024 zum Thema: Bauaufsicht

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Prüfplans für das Jahr 2023 wurde der Fachbereich Bauaufsicht sowohl von der Gemeindeprüfungsanstalt als auch vom hiesigen Fachbereich Rechnungsprüfung im ersten Quartal 2024 geprüft. Die nachfolgenden Angaben basieren zum großen Teil aus diesen Prüfungen.

Frage 1:

Wie lange ist aktuell die Bearbeitungszeit von Bauanträgen?

Stellungnahme:

Die Bauordnung NRW unterscheidet grob zwei Antragsverfahren.

- a) das reguläre Baugenehmigungsverfahren
- b) das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (i.d.R für Ein- und Zweifamilienhäuser)

Die Gesamtlaufzeit für ein reguläre Baugenehmigungsverfahren (rBG) betrug im Jahr 2023 85 Kalendertage.

Für ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (vBG) betrug die Gesamtlaufzeit im Jahr 2023 87 Kalendertage.

Frage 2:

Wie lange war die Bearbeitungszeit von Bauanträgen in den letzten 5 Jahren? (Bitte Jahre einzeln auflisten)

Stellungnahme:

Verfahrensart	2019	2020	2021	2022	2023
rBG (Kalendertage)	183	152	237	161	85
vBG (Kalendertage)	148	167	207	185	87

Frage 3:

Wie sieht die personelle Situation der Bauaufsicht aus, gibt es noch Möglichkeiten der personellen Verbesserung?

Stellungnahme:

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf

- a) **den Stellenplan Stand 15.03.2024**
- b) **den Besetzungsstand 22.03.2024**

1. Die Anzahl der **eingerrichteten Stellen** betragt insgesamt **58** (davon 2 Stellen mit 50 %).
2. Im FB 63 sind **aktuell 46 Personen** in Voll- und Teilzeit beschaftigt.
3. Fur das **Baugenehmigungsverfahren** stehen im **Stellenplan** in den Abteilungen 200, 300 und 400 einschlielich der Abteilungsleitungen **29 Stellen** zur Verfugung.
4. Diese sind **derzeit mit 20 Personen** besetzt, wovon 6 Personen Stunden reduziert haben. Dies entspricht 17,95 VZA (Berechnungsgrundlage: Anzahl der Wochenstunden dieser Personen dividiert durch 40).
5. In Bezug zu den 29 Genehmigungsstellen ergeben die 17,95 VZA einen Anteil von ca. 61 %. Somit ergeben sich **dauerhafte Vakanzen** (ohne Krankenstande, Urlaub) in Hohe von **ca. 39 %**.

Bei der Betrachtung, welche Funktionen fur ein zugiges, rechtssicheres Baugenehmigungsverfahren notwendig sind, ist es wichtig, neben den Kolleg*innen in den Baubezirken (Architekt*innen) auch die Verwaltungsabteilung und ordnungsbehordliche Verfahren (Abteilung 100) im Blick zu behalten. Im Baugenehmigungsverfahren ist aufgrund der Bundelungswirkung der Baugenehmigung¹ im hohen Mae ein arbeitsteiliges Verfahren notwendig. Ohne eine gute und hocheffiziente Verwaltungsabteilung ist ein Genehmigungsverfahren nicht in wunschenswerten Zeitraumen zu bewaltigen.

Die personelle Situation im Fachbereich Bauaufsicht ist neben den hohen dauerhaften Vakanzen von einem hohen Altersdurchschnitt der Mitarbeitenden gepragt.

In den kommenden 6 Jahren werden ca. 20% der Mitarbeitenden im Fachbereich Bauaufsicht ihr regulares Ruhestandsalter erreicht haben.

Zur Verbesserung der Stellenbesetzung wurden kontinuierliche Stellenausschreibungen, teilweise unter Beteiligung externer Personalgewinnungsfirmer in allen einschlagigen Publikationen geschaltet. Bisher ist der Erfolg als eher bescheiden zu bezeichnen.

Grunde hierfur sind:

- a) allgemein schlechtes Image der Bauaufsichten
 - fehlende Bereitschaft, in den offentlichen Dienst einzusteigen bzw. Abwanderung in die Privatwirtschaft
- b) der allgemeine Fachkraftemangel ist auch in Aachen angekommen
 - Windhundrennen zwischen den Bauaufsichten
- c) ungleiche Stellenbewertung innerhalb der Stadtverwaltung bei gleicher Ausbildung
 - Abwanderung in andere Fachbereiche

Manahmen der Personalgewinnung:

In Zusammenarbeit mit FB 11 hat Dez. III und FB 63 einige Manahmen zur Personalgewinnung bzw. -bindung eingeleitet.

- ✓ Neues Stellenbewertungsverfahren bezogen auf alle Aufgabenbereiche (Ergebnis noch offen)
- ✓ Einrichtung von sog. Entwicklungsstellen
(Diese Stellen basieren auf der Erkenntnis aus Stellenauswahlgesprachen. Dort wurde mehrfach festgestellt, dass die Bewerber*innen zwar nach der Bewerbungslage die formalen und fachlichen Voraussetzungen erfullen; im Gesprach aber doch sprachliche/fachliche Lucken erkennbar waren. Diese Lucken standen einer Festeinstellung mit der ausgeschriebenen Stellenbewertung entgegen. Da

¹ Kurz gesagt: im Baugenehmigungsverfahren findet von A (Abwasser) bis Z (Zuwegung) das gesamte offentliche Recht Anwendung.

in den Auswahlgesprächen aber bei einigen Bewerber*innen das Potential erkannt wurde, durch eine sprachliche/fachliche Nachschulung innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von einem Jahr), das erforderliche Niveau zu erreichen, wird in Zusammenarbeit mit FB 11 aktuell ein Modell entwickelt, diese Bewerber*innen zunächst befristet u.a. im Fachbereich Bauaufsicht einzustellen. Sollten diese Mitarbeitenden innerhalb der Befristung (oder auch früher) das erforderliche sprachliche/fachliche Niveau erreichen, erfolgt eine Festeinstellung mit der regulären Stellenbewertung.

- ✓ Kooperation mit der FH Aachen in Form eines Wahlmoduls im 6. Semester
Im März 2024 haben insgesamt 12 Studierende der FH Aachen im Studiengang Architektur in jeweils 2 Blöcken zu 6 Studierende für jeweils 2 Wochen, den Fachbereich Bauaufsicht nicht nur kennen, sondern hoffentlich auch schätzen gelernt.
Zu Beginn wurden alle Studierende im Rahmen einer ganztägigen Einführungsveranstaltung fachlich und organisatorisch auf ihre Zeit im Fachbereich vorbereitet. Den Studierenden wurde ein sehr großer Überblick über die vielfältigen und interessanten Themenfelder (Bauberatung, Baugenehmigung, Gestaltungsbeirat, Planungsausschuss, Prüfungen des UKA und des Stadions der Alemannia usw) vermittelt.
Ein Reflektionsgespräch mit der begleitenden Dozentin der FH Aachen steht noch aus. Geplant ist eine Fortsetzung für das kommende Jahr.

Frage 4:

Wie viele Bauanträge werden aktuell in der Verwaltung bearbeitet?

Stellungnahme:

Stand 27.03.2024 werden im Fachbereich Bauaufsicht **481 Bauanträge** bearbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Allemand, Fraktion DIE Zukunft, vom 08.02.2024, „Ablauf Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet“

Zu der o.g. Ratsanfrage wird seitens der Dezernate III und VII wie folgt Stellung genommen:

1. Gibt es für die unterschiedlichen Themenbereiche des Tiefbaus während einer Straßenbaumaßnahme einen koordinierten Ablauf und eine Abfrage der nötigen Bauarbeiten?

Im Vorfeld jeder Tiefbaumaßnahme initiieren sowohl die Stadtverwaltung (insbesondere FB 68 und E 18) als auch die Regionetz sogenannte Planvereinbarungen und Ausbaukoordinierungen, die an alle im Straßenraum aktiven Auftraggeber (z.B. Telekom, Straßen NRW, etc.) versendet werden. In diesen Mitteilungen werden die anstehenden Maßnahmen zunächst grob (Planvereinbarung) und später sehr konkret (Ausbaukoordinierung) beschrieben, verbunden mit der Bitte um Hinweise, ob Belange des Adressatenkreises zu berücksichtigen wären oder sogar gemeinsame Arbeiten koordiniert werden sollten. Dazu erhaltene Rückläufe werden bearbeitet und lösen ggf. weitere Gespräche zur Koordinierung aus.

Während der laufenden Maßnahmen finden kontinuierlich Folgegespräche statt, in denen die anstehenden Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Inhalt der Gespräche ist dann insbesondere, ob die eigentlichen Arbeiten weiterhin wie zuvor vereinbart stattfinden oder ob Anpassungen z.B. durch abweichende Randbedingungen vor Ort (Archäologiefunde, Kampfmittel, Planänderungen durch Kundenwünsche, schwierige Witterungsverhältnisse, etc.) nötig sind.

2. Gibt es dafür eine Art von Optimierungsplanung?

Vertreter der Stadtverwaltung (insbesondere FB 68 und E 18) und der Regionetz/STAWAG treffen sich vierteljährlich zur sogenannten „Infrastrukturabstimmung“. Ziel dieser Abstimmung ist es, sämtliche, innerhalb der kommenden 1-5 Jahren erwarteten Maßnahmen zusammenzutragen und diese zu koordinieren. Zusätzlich finden sogenannte „SchwerpunktAbstimmungen“ statt, sobald auf Basis der Informationen aus der Infrastrukturabstimmung erkennbar wird, dass bestimmte Maßnahmen in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen und nur realisiert werden können, wenn sich alle Beteiligten ganz explizit miteinander auf Abläufe, Verkehrslenkungsmaßnahmen und/oder räumliche Eingrenzen verständigen.

Parallel zur vierteljährlich stattfindenden Infrastrukturabstimmung wird mit der Bekanntgabe einer neuen Maßnahme im Teilnehmendenkreis der Infrastrukturabstimmung diese Maßnahme dem Infrastrukturabstimmungsprozess zugeführt. In diesem Prozess werden Abstimmungen im Vorlauf zu den vierteljährlich stattfindenden Abstimmungsrunden vorbereitet und durchgeführt. So können schon außerhalb des vierteljährlichen Turnus Ergebnisse erzielt werden. Betreut wird der Prozess von den Maßnahmenmanagern der Stadtverwaltung und der Regionetz. Diese bereiten auch die SchwerpunktAbstimmungen vor.

3. Wenn noch nicht, gäbe es innerhalb der Verwaltung bereits bestehende Optimierungsvorschläge für verkürzende Abläufe solcher Maßnahmen

Im Wesentlichen wird hier auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Darüber hinaus bestehen aber stetig Bestrebungen, die Abstimmungen noch zu optimieren. Diesen Bestrebungen können wie folgt zusammengefasst werden:

A) Zum einen finden seit gut zwei Jahren zusätzliche Abstimmungsrunden auf Leitungsebene der Stadt und der Regionetz/STAWAG statt, mit dem Ziel, Lösungsansätze für eher strategische und grundlegende Fragestellungen zu erarbeiten (Workshop Stadt-Regionetz & Lenkungsreis Infrastruktur).

B) Sobald es personell leistbar ist, wird die Abteilung Straßenverkehr und Sondernutzung (FB 68/400) die sogenannte Baustellenkoordinations-Besprechung wieder initiieren. In dieser werden zwischen allen relevanten

Auftraggebern im Aachener Stadtgebiet und einem erweiterten Teilnehmerkreis (z.B. Telekommunikationsunternehmen) und der Verwaltung anstehende Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Beeinflussungen auf den Verkehrsraum koordiniert, welche in einem Zeitfenster von bis zu 3 Monaten zu erwarten sind.

Durch Baumaßnahmen mit großem Koordinationsaufwand (z.B. Sperrung der Haarbachtalbrücke, Fernwärmeausbau Schloss Rahe und Brander Feld, div. Notmaßnahmen) sind die personellen Kapazitäten der Abteilung Straßenverkehr und Sondernutzung stark gebunden. Durch den erfolgreichen Abschluss eines aktuell laufenden Stellenbesetzungsverfahrens in der Baustellenkoordination soll sich diese Situation entspannen.

C) Dank des Förderprojektes KomIT wird derzeit ein Digitaler Zwilling der Infrastruktur und der Verkehrsflüsse für Aachen erstellt sowie eine Koordinierungssoftware beschafft. Mit Hilfe dieser deutlich verbesserten Daten- und Softwarebasis sollten zukünftig noch frühzeitiger und transparenter erwartbare Konflikte und Optimierungsmöglichkeiten aufgrund von Arbeiten im Verkehrsraum möglich werden.

D) Gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) haben grundsätzlich mehrere hundert Telekommunikationsunternehmen in Deutschland das Recht, ihre kabelgebundene Infrastruktur im Straßenraum zu verlegen, um den flächendeckenden Breitbandausbau voranzutreiben. Die Regulierungsmöglichkeiten für bauliche Eingriffe dieser Unternehmen seitens der Kommune sind durch das TKG sehr begrenzt. Dennoch erarbeitet die Verwaltung derzeit im Austausch mit weiteren Kommunen des Rheinlands Arbeitspapiere und Verwaltungsanweisungen, um die Genehmigungsverfahren gegenüber diesen Anbietern zu vereinheitlichen und mit Ergänzungen zu versehen, die helfen sollen, dass deren Bauunternehmer qualitativ gut und gleichzeitig zügig in den öffentlichen Verkehrsflächen arbeiten.

4. Wenn ja, wie würden diese dann fachlich aussehen?

Siehe Frage 3

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 20.02.2024 zur Thematik „Auskömmlichkeit von Kosten der Unterkunft bei Bezieher*innen von Sozialleistungen in Aachen“

Frage 1. In wie vielen Fällen reichen die gewährten Kosten der Unterkunft (KdU) bei Bezieher*innen von Sozialleistungen nicht, um die Miete für eine angemessenen große Wohnung vollständig zu decken?

Stellungnahme der Verwaltung: Die Auswertung solcher Fälle ist schwierig, da hierzu keinerlei Statistiken geführt werden. Das JobCenter ist für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II nicht in der Lage eine Fallzahl zu ermitteln. Der FB 56 hat durch Auswertung der Leistungsfälle nach dem SGB XII festgestellt, dass in 67 Fällen nicht die kompletten Unterkunftskosten anerkannt werden. Dies macht einen Anteil von ca. 1,2 % der Gesamtfallzahl (5.555 ausgewertete Fälle) aus. In diesen Fällen ist die tatsächliche Miete höher als die angemessene Miete. Die Wohnungen sind zum Teil auch von Ihrer Größe nicht angemessen.

Frage 2. Wie hoch ist die zusätzlich aufzubringende Miete für die Betroffenen durchschnittlich?

Stellungnahme der Verwaltung: Auch zu dieser Frage können durch das JobCenter keine Werte genannt werden. In den o.g. 67 Fällen nach dem SGB XII liegt die Überschreitung bei 53 Fällen im Durchschnitt bei 30 Euro monatlich. Lediglich bei 14 Fällen konnte eine Überschreitung von über 100 Euro monatlich festgestellt werden. In der Hälfte dieser Fälle ist in der Akte dokumentiert, dass der Differenzbetrag durch freiwillige Zahlung von nahen Angehörigen gedeckt wird. Lediglich in acht Hilfefällen ist nicht eindeutig dokumentiert, wie die Differenz aktuell beglichen wird.

Frage 3. Gibt es Statistiken, welche Personengruppen besonders betroffen sind, beispielsweise Rentner oder Alleinerziehende?

Stellungnahme der Verwaltung: Weder beim JobCenter, noch beim FB 56 werden dazu gesonderte Statistiken geführt. Daher können keine Angaben gemacht werden.

Frage 4. Welche Ermessensspielräume bestehen bei Abweichung der Wohnungsgröße bzw. des Mietpreises?

Stellungnahme der Verwaltung: Entscheidungsrelevant bei der Übernahme der Unterkunftskosten ist grundsätzlich nur der Betrag für die Grundmiete zuzüglich der kalten Nebenkosten, die Wohnungsgröße spielt eine untergeordnete Rolle. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Mietkosten werden mehrere Faktoren berücksichtigt. Alter, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit können zur Anerkennung einer höheren Miete führen. Auch das Alter der Kinder, Alleinerziehung, die Dauer des Leistungsbezuges und das Wohnumfeld können die Entscheidung beeinflussen. Übersteigt die tatsächliche Miete in einem

laufenden Leistungsfall die anerkennungsfähige Höchstmiete und sind dem FB 56 keine Gründe bekannt, die diese Überschreitung rechtfertigen, wird ein Mietsenkungsverfahren eingeleitet. Es wird also geprüft, ob es dem Leistungsberechtigten zumutbar ist, die Miete zu senken. Im Rahmen dieses Mietsenkungsverfahrens, erhält jeder Leistungsberechtigte zunächst die Gelegenheit, Gründe darzulegen, warum für ihn eine Kostensenkung z.B. durch einen Umzug nicht zumutbar ist. Das entsprechende Anschreiben ist zur Information beigefügt. Sollten nach Abschluss dieser Prüfung keine Gründe gegen eine Mietsenkung vorliegen, werden nach sechs Monaten nur noch die angemessenen Mietkosten übernommen. Wie oben bereits dargelegt, erfolgt dies nur in sehr wenigen Einzelfällen. In Neufällen wird seit dem 01.01.2023 generell eine Karenzzeit von 12 Monaten eingeräumt, bevor ein solches Mietsenkungsverfahren eingeleitet wird.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Leistungsbezieher ohne vorherige Absprache mit dem JobCenter oder dem FB 56 in eine unangemessen teure Wohnung umziehen. In einem solchen Fall können nur die angemessenen Kosten übernommen werden. Ein Ermessen ist hier nicht gegeben.

Frage 5. Kann für energetisch sanierte Wohnungen eine höhere Grundmiete gewährt werden?

Stellungnahme der Verwaltung: In den Richtlinien der StädteRegion sind entsprechende Regelungen getroffen.

„Angemessen im Sinne von § 35 SGB XII sind Kosten für eine Wohnung, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Diese Wohnungen sind zwar häufig in der Brutto- Kaltmiete günstiger, in der Gesamtbetrachtung der Kosten für Unterkunft und Heizung aufgrund ihres Baujahres und Bauzustandes letztlich aber oftmals teurer als Wohnungen mit besserem energetischen Standard. Daher scheint es angezeigt, auch Leistungsbeziehern den Zugang zu energetisch effizienterem Wohnraum durch die Gewährung eines „Klimabonus“ zu ermöglichen. Der Klimabonus soll nur dann zum Tragen kommen, wenn zu erwarten ist, dass die Heizkosten aufgrund der Sanierung bzw. des energetischen Zustands unterdurchschnittlich ausfallen. Hierfür ist es notwendig, eine Regelung zu treffen, die nicht vom persönlichen Heizverhalten des Leistungsberechtigten abhängig ist. Die Voraussetzung zur Gewährung eines Klimabonus ist dabei, dass das Gebäude zu den energetisch günstigsten 20 % der Gebäude in der StädteRegion Aachen gehört. Im Rahmen der Erstellung zum Schlüssigen Konzept wurden auch hier Daten erhoben. Zu den energetisch besten 20 % der Gebäude im Kreisgebiet gehören Objekte mit einem Energiekennwert unter 91,0 kWh/m²a. Von allen erhobenen Heizkostenwerten liegen 20 % aller Heizkosten inkl. der Kosten für Warmwasser unter 0,81 €/m². Aus der Differenz zu den mittleren Heizkosten ergibt sich eine zu erwartende Einsparung von 0,37 €/m², wenn der Energiekennwert von 91,0 kWh/m²a unterschritten wird.“

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Norbert Plum, SPD, vom 27.02.2024:
Lückenschluss der Beleuchtung im Westpark**

1. *Wie ist der aktuelle Stand der Planungen zur Verbesserung der Beleuchtungssituation im Westpark?*

► Aktuell wurden die Standorte der fehlenden Mastleuchten durch den Fachbereich Klima und Umwelt in Abstimmung mit dem örtlichen Energieversorger festgelegt und ein aktualisiertes Angebot für die Lieferung und die Aufstellung von vier Leuchten bei der STAWAG angefordert. Der Auftrag für die Erstellung des Kabelgrabens, die Verlegung des Kabels und die Wiederherstellung der Oberfläche wird gesondert vergeben.

2. *Rechnet die Fachverwaltung noch im Jahr 2024 oder 2025 mit der Fertigstellung der Arbeiten?*

► Die Auftragsvergabe für die Errichtung der Parkleuchten wird nach Prüfung der Angebote erfolgen. Die Fertigstellung der Arbeiten wird voraussichtlich im Herbst 2024 erfolgen.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Norbert Plum, SPD,
vom 27. Februar 2024
Thema: Carsharing Preuswald**

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

Zu den Fragen:

1. Welche Ergebnisse hat die oben angesprochene Prüfung der Fachverwaltung zwischenzeitlich geliefert?

Eine neue Personalstelle für die Konzeption und Umsetzung eines ganzheitlichen Sharing-Konzeptes für Aachen konnte im September 2023 besetzt werden.

Aktuell werden Sharing-Leitlinien innerhalb der Verwaltung abgestimmt und voraussichtlich im Juni 2024 in die politische Beratung eingebracht. Die Leitlinien definieren für die Stadt Aachen den benötigten Handlungsrahmen, um die verschiedenen bestehenden und zukünftigen Sharing-Angebote gemäß dem Bedarf und den Anforderungen zu beauftragen bzw. zu regulieren.

Für das Car-Sharing insgesamt muss der Betrieb aller Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum ausgeschrieben und diskriminierungsfrei vergeben werden. Dies unter Berücksichtigung der Regelungen des Carsharing-Gesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Dabei ist zu beachten, dass schon jetzt zahlreiche Stationen außerhalb des Zentrums sich laut dem aktuellen Anbieter nicht rentabel betreiben lassen und daher ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von circa 1.000, 00 € pro Fahrzeug pro Jahr nötig wird.

Die Car-Sharing-Station Preuswald gehört zu den oben benannten Stationen, welche nicht ohne öffentlichen Zuschuss während der Anlaufphase betrieben werden können. Daher bereitet die Fachverwaltung einen Förderantrag über die Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement des Landes NRW vor, über den neue Car-Sharing-Stationen außerhalb des Zentrums und in Außenbezirken in der Anfangsphase mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden könnten. Der Förderantrag wird parallel zu den Sharing-Leitlinien vorbereitet und soll bis Ende Juni 2024 beim Land eingereicht werden. Eine entsprechende Haushaltseinplanung für 2025 wird vorgenommen. Die in den Sharing-Leitlinien definierten Grundprinzipien werden im Förderantrag berücksichtigt.

2. Hält die Verwaltung es für möglich den Preuswald noch im Jahr 2024 oder spätestens im Jahr 2025 an das Carsharing-Netz anzuschließen?

Angesichts der notwendigen Sicherstellung der Kohärenz im Vorgehen bei der Identifikation und Einrichtung neuer Car-Sharing-Stationen ist es unabdingbar, die Sharing-Leitlinien für Aachen zunächst zu beschließen. Nach dem aktuellen Zeitplan für den Förderantrag geht die Verwaltung davon aus, dass ein Einrichten der Station im Preuswald bis Ende 2025 möglich ist. Der Anschluss des Preuswalds an das Carsharing-Netz hängt von der Genehmigung des Förderantrags und der Ausschreibung der geförderten Stationen ab.